

ANHANG.

Die Veröffentlichung des nachstehend abgedruckten Reglements dürfte in den künstlerischen Kreisen und über diese hinaus von Interesse sein, da derselbe ausserhalb der Akademie kaum zur Kenntniss gelangt ist.

Reglement^{*)}

für die Königliche Kunstakademie

zu Düsseldorf.

§. I.

Zweck und Bestimmung der Anstalt.

Die Kunstakademie zu Düsseldorf ist:

1) eine Schule für den bildenden Künstler. Als solche hat sie die Aufgabe, die ihr anvertrauten Zöglinge in den Elementen der Kunst zu unterrichten, zur richtigen und fertigen Auffassung des künstlerisch Darstellbaren in der Natur, und des charakteristischen in den Werken der grossen Meister anzuleiten, die Erfindungsgabe der Zöglinge zu wecken und so weit zu entwickeln und auszubilden, dass sie bei ihrem Austritte aus der obersten Klasse der Schule im Besitz der durch strenge Uebungen erlangten technischen Fertigkeit und der Erkenntniss ihres durch die Eigenthümlichkeit ihrer Anlagen ihnen angewiesenen Berufs befähigt seien, ohne die fortdauernde und unmittelbare Leitung des Lehrers ihre Studien selbstständig fortzusetzen und als ausübende Künstler sich weiter zu vervollkommen;

§. 1 der Schüler-
Ordnung. 2) eine Central-Anstalt für die Kunst-Bildung in den Rheinprovinzen, die das Interesse für die Kunst sowohl durch die Künstler, welche sie bildet, und die Werke, welche von sich ausgehen zu lassen, und dem Publikum zur Ansicht darzustellen, ihr Gelegenheit gegeben wird, als auch durch ihre das Studium der Kunst fördernde Sammlungen anrege und belebe.

^{*)} Vergl. die unter den betreffenden §§. bezogenen Bestimmungen der Schüler-Ordnung vom 13. April 1863, genehmigt durch Ministerial-Reskript vom 8. August 1863.

§. 2.

Die Kunstakademie als Kunst-Schulklassen.

§. 2 d. Sch.-O. Die Kunst-Akademie als Schule, zerfällt in drei Klassen, jede der beiden oberen in verschiedene Abtheilungen, nach Massgabe der Befähigung der Schüler und des Kunst-Fachs, welchem sie sich besonders widmen.

§. 3.

Erste oder Elementar-Klasse.

§. 3, 4, 5 u. 6 d. Sch.-O. 1) Die Elementar-Klasse. Lehrgegenstände und Uebungen: Handhabung der gewöhnlichen Zeichen-Materialien, geometrisches Handzeichnen; Zeichen-Uebungen an den einfachsten Formen an Naturgegenständen, und Copiren von Zeichnungen der Haupttheile des menschlichen Körpers in einfachen und allmählich bewegten Stellungen. Die allgemeinsten Gesetze der Proportion der Körpertheile, und die Lehre vom Schatten und Licht. — Reinlichkeit, Richtigkeit der Zeichnung und Uebung des Augenmasses ist es, worauf es in dieser Klasse vorzüglich abgesehen.

§. 4.

Zweite Klasse.

§. 7–17 d. Sch.-O. Zweite oder Vorbereitung-Klasse. In diese Klasse gehören der Unterricht und die Uebungen, welche mit Ausschluss der Architecten, den Schülern jedes Faches der bildenden Kunst unentbehrlich sind, und die Vorbereitung für das Kunstfach, dem jeder Schüler sich besonders zu widmen, Anlage und Neigung hat.

1) Unterrichts-Gegenstände und Uebungen für sämtliche Schüler der Klasse.

a. Das Zeichnen nach dem Runden, sowohl nach der Antike (welches mit dem Zeichnen von einzelnen Theilen des menschlichen Körpers, Köpfen, Händen und Füßen beginnt, demnächst bis zur Ausführung ganzer Figuren und Gruppen, in mittlerem Maasstabe fortgesetzt, und bis zur ausgeführten Zeichnung ganzer Figuren in der Grösse des Vorbildes gesteigert wird) als auch nach dem lebenden Modelle. Hiebei ist besonders darauf Rücksicht zu nehmen, dass der an der Antike aufgefasste Typus auch an dem lebendem Modelle studirt, und somit die Abstraction von dem Zufälligen und Mangelhaften in der Erscheinung der Natur zur Fertigkeit erhoben, und der Sinn für die ideale Form zugleich mit der unmittelbaren Anschauung der Natur geübt werde;

b. Die Grundsätze der Gewandung, Einübung derselben nach den Gewändern verschiedener Stoffe, anfangs über den Gliedermann und später nach der Drapirung des lebenden Modells.

c. Die Lehre von den Proportionen des menschlichen Körpers.

d. Anatomie, bei deren Vortrag darauf zu sehen ist, dass nur

das dem Künstler besonders Wichtige und Interessante hervorgehoben und durch Nachzeichnen eingeübt werde;

e. Perspective;

f. Architectonisches Zeichnen;

g. Geschichte der bildenden Kunst, wobei es nur darauf ankommt, die Hauptmomente ihrer Entwicklung, ihres Fortschrittes und Verfalls hervorzuheben und in Verbindung mit der Demonstration an Gypsen; Handzeichnungen, Kupferstichen und Gemälden übersichtlich und anschaulich darzustellen.

2) Unterricht und Uebung, als Vorbereitung für ein besonderes Kunstfach:

a. für die Abtheilung der Maler. Das Malen beginnt mit dem Copiren einiger nach dem Leben gut gemalter Köpfe und geht dann sogleich über, zum Malen nach der Natur, von Köpfen in Lebensgrösse, und von ganzen Figuren nach dem lebenden Modelle, letzteres jedoch nur in kleinerem Maassstabe. Das angeborene Talent für die Farbe zu entwickeln und dem Schüler eine richtige Methode in der Mischung und Behandlung der Farbe anzueignen, ist hier vorzüglich die Aufgabe.

Für diejenigen Schüler, die für das landschaftliche Fach schon besondere Anlage und Vorliebe zeigen, ist derselbe Lehrgang zu verfolgen und sind auch sie, nachdem sie einige gemalte Landschaften copirt haben, zu den Studien nach der Natur anzuleiten und zur Ausführung einzelner solcher Studien anzuhalten.

b. Für die Abtheilung der Bildhauer. Modelliren nach der Antike, sowohl einzelner Theile des Körpers und ganzer Figuren, als auch nach Basreliefs und Ornamenten, Modelliren nach Zeichnungen und nach dem lebenden Modelle. Behandlung der zur Sculptur zu verwendenden Stoffe;

c. Für die Abtheilung der Kupferstecher. Uebungen im Copiren, von Gemälden als Zeichnungen und in der chalcographischen Technik;

d. Für die Abtheilung der Architekten. Gegenstände des Unterrichts in einem zweijährigen neben einander laufenden Kursus:

1) Geometrische und stereometrische Projectionslehre nach den Hauptelementen. Lehre von den Säulen-Ordnungen nach Vitruv. Uebungen im Zeichnen von architectonischen Verzierungen und der schönsten architectonischen Monumente des Alterthums. Perspective mit practischen Uebungen.

2) Allgemeine Geschichte der Baukunst. Geschichte der Gebäude und ihrer Construction, mit Hinzufügung einer Uebersicht der beim Bauen in Anwendung zu bringenden Maschinen; practische Uebung im Zeichnen solcher Gebäude und Maschinen. Vortrag über den Styl in der Baukunst, über die Anwendung anderer bildenden Künste auf die Bauwerke und Uebersicht der Geschichte und Entwicklung der mit der Baukunst in naher Verbindung stehenden Künste.

§. 5.

Dritte Klasse.

§. 18—25 d. Dritte Klasse. In diese Klasse treten nur diejenigen Sch.-O. Schüler ein, welche die ihr für ihr Fach in der Vorbereitungs-Klasse zu gewinnenden Kenntnisse und Fertigkeiten wirklich erlangt, und Anlage zur Erfindung und Darstellung eigener Composition dargethan haben. Die Aufgabe des Lehrers ist hier, mit Achtung der jedem verliehenen Eigenthümlichkeit, rathend, warnend, und leitend den Schüler zum klaren Bewusstsein seiner Anlagen zu bringen, ihn anzuhalten, was er Würdiges unternimmt, mit Beharrlichkeit, gründlichem Studium, und so vollendet als möglich durchzuführen. Er wird ihn nach Umständen an seinen eigenen Arbeiten Theil nehmen lassen, ihm die Ausführung von Aufträgen die an die Akademie gelangt sind zuweisen und ihm auf alle mögliche Weise Gelegenheit geben, sich so weit zu fördern, dass er bei seinem Austritt aus der Akademie selbstständig arbeiten, und sich weiter ausbilden könne.

Eine solche Schule, wie sie die dritte Klasse der Kunst-Akademie darstellen soll, wird sich nicht nur für die Malerei, sondern auch, je nachdem geeignete Schüler dafür vorhanden sind, für die Bildhauer-, Kupferstecher- und Baukunst bilden können.

§. 6.

Lehrer-Personale.

Das Lehrpersonal der Kunst-Akademie besteht aus drei *) Lehrern für die Malerei, einem Lehrer für die Architektur, einem für die Bildhauerkunst, einem für die Kupferstecherkunst, einem für die Kunstgeschichte, einem für das Zeichnen, einem für die Anatomie.

§ 7.

Arbeits-Lokale der Lehrer.

Sämmtliche Lehrer haben ihre Arbeits-Localen in dem Akademie-Gebäude, wodurch ihnen nicht nur die Aufsicht und Leitung der Schüler erleichtert, sondern auch Gelegenheit gegeben wird, durch ihr eigenes Beispiel, und ihre eigenen Leistungen auf den Fleiss und den Eifer ihrer Zöglinge wohlthätig zu wirken.

§ 8.

Vertheilung des Unterrichts unter die Lehrer.

Der Unterricht und die Leitungen der Uebungen der Zöglinge, ist unter die Lehrer auf folgende Weise vertheilt:

Die Elementar-Classe steht unter der speciellen Aufsicht des Professors für den Zeichnen-Unterricht. Zum Unterricht und zur Correctur der Arbeiten dieser Classe sind täglich zwei **) Stunden bestimmt. In vier Stunden von diesen wöchentlich wird der Zeichenlehrer von dem Professor der Kunstgeschichte vertreten.

In der Vorbereitungs-Classe leitet das Zeichnen nach der An-

*) Jetzt vier.

**) Jetzt drei.

tike und die Uebungen im Malen der zweite Professor der Malerei, und hat er zu diesem Behuf für den Unterricht und die Correctur der Arbeiten die erforderliche bestimmte Zeit, und zwar täglich wenigstens eine Stunde zu verwenden.

Die Anleitung zur Sculptur und Chalcographie ertheilen die Professoren der Bildhauer- und der Kupferstecher-Kunst ebenfalls in einer bestimmten Stunde täglich. Beide Lehrer nehmen indess auch von den übrigen Uebungen, der ihrem Kunstfache sich widmenden Schüler Kenntniss, und werden nicht unterlassen, sie auf die Beziehungen, in welchen diese Uebungen zu ihrer eigentlichen Bestimmung stehen, aufmerksam zu machen.

Der Unterricht in der Perspective und im architectonischen Zeichnen, wird von dem Professor der Architectur in vier Stunden wöchentlich ertheilt.

Die Vorträge über Anatomie werden nur im Winter-Semester von einem Anatomen unter der Leitung des Directors der Akademie in zwei Stunden wöchentlich gehalten.

Zu den kunsthistorischen Vorträgen, die der Professor der Kunstgeschichte zu halten hat, wird wenigstens eine Stunde wöchentlich bestimmt.

Für den theoretischen Unterricht der Architektur, sind von dem Professor der Architektur, wöchentlich drei Stunden für jeden Cursus zu verwenden, und liegt ihm ausserdem noch die fleissige Correctur der Arbeiten seiner Zöglinge ob.

Für das Zeichnen, Modelliren, Malen (letzteres jedoch nur im Sommer) der ganzen Classe nach dem lebenden Modell, sind täglich zwei Stunden (im Winter Abends von 5—7 Uhr) bestimmt. Bei diesen Uebungen, an welchen auch die Schüler der obersten Classe Theil nehmen, führen mit Ausschluss des Professors der Architektur*) sämtliche Lehrer der Kunst-Akademie mit Wochen abwechselnd die Aufsicht, stellen den Act, nach einem in der Lehrer-Conferenz verabredeten und festgestellten Plan und corrigiren die Arbeiten.

In der ersten Maler-Classe sind zwei Abtheilungen gebildet, deren Arbeiten von dem Hülfslehrer und dem ersten Professor der Malerei geleitet werden. Was die Lehrer der obersten Classe ihren Zöglingen zu leisten haben, ergiebt sich aus § 5. doch werden sie ebenfalls eine bestimmte Stunde täglich festsetzen, in welcher sie die Arbeiten ihrer Schüler nachsehen und ihnen die nöthigen Bemerkungen machen.

§ 9.

§ 51 der Schüler- Die Lehrsäle der Elementar- und der Vorbereitungs-
Ordnung. Classe, sind täglich zur bestimmten Zeit zu öffnen und zu schliessen. Für die Ordnung in denselben, während die Schüler für sich arbeiten, ist durch die Aufrechthaltung besonders dafür zu ertheilender Disciplinar-Vorschriften zu sorgen.

*) Sowie jetzt auch des Professors der Bildhauerkunst.

§ 10.

Dauer des Schuljahres und der Ferien.

47–50 d. Sch.-
Ordnung. Das Schuljahr der Akademie beginnt mit dem ersten November und endigt mit dem 15. September. Ausserdem wird der Unterricht in den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr und zwischen dem Sonntage *Palmarum* und *Quasimodo geniti* ausgesetzt.

§ 11.

Bedingungen für die Aufnahme der Zöglinge.

§ 26–34 d. Sch.-
Ordnung. Die Bedingungen zur Aufnahme in die Kunst-Akademie sind folgende:

a. § 27. a) für den Eintritt in die Elementar-Classe wird vorausgesetzt: Fertigkeit im Lesen, Schreiben und in den Elementen des Rechnens, und ein Alter von wenigstens zwölf Jahren. Ein jeder in die Elementar-Classe aufgenommene Schüler wird verpflichtet, ausser der Zeit, die der Unterricht in der Akademie in Anspruch nimmt, an den Lectionen einer öffentlichen Schule Theil zu nehmen, oder sich Privat-Unterricht ertheilen zu lassen, und über seine Fortschritte in den Schulkenntnissen durch von Zeit zu Zeit anzustellende Prüfungen oder beizubringende Zeugnisse seiner Lehrer auszuweisen.

b. § 28. b) Zur Aufnahme in die Abtheilung der Architekten, wird erfordert, ausser den allgemeinen Schulkenntnissen, Fertigkeit im freien Handzeichnen und Bekanntschaft mit der Arithmetik, Geometrie und Trigonometrie.

c. § 7. 18 29. c) Die Bedingungen zur Aufnahme und Versetzung in die beiden obern Classen und deren Abtheilungen ergeben sich aus dem Plan des für sie bestimmten Unterrichts.

Der aufgenommene Schüler erhält, nachdem er gelobt, den Gesetzen der Akademie gehorsam zu sein, einen von der Direction ausgefertigten Aufnahme-Schein, und wird in das Buch der Akademie eingetragen.

§ 12.

Entlassung der Zöglinge.

§ 40–41 d. Sch.-
Ordnung. Wo mehrjährige Erfahrung die Ueberzeugung giebt, dass es einem Schüler an Talente mangle, und daher zu erwarten ist, er werde sich kaum zur Mittelmässigkeit emporarbeiten, kann die Akademie, (die Direction mit Beistimmung der Lehrer-Conferenz) ihm oder seinen Angehörigen den Rath ertheilen, sich einem andern Fache zu widmen, und im Fall er den Rath verschmäh, durch förmlichen und zu Protocoll zu nehmenden Spruch der Conferenz seine Entlassung verfügen. Unsittliches Betragen, anhaltende Trägheit und Unregelmässigkeit des Schulbesuchs wird ebenfalls die Entlassung zur Folge haben.

§ 13.

Zeugniss der zu Entlassenden.

§ 42—43. d. Sch.-
Ordnung. Diejenigen, welche die Schule verlassen wollen, können von der Direction ein Zeugniss über ihre Anlagen und Fähigkeiten und über ihr Betragen verlangen.

§ 14.

Honorar.

§ 35—39. d. Sch.-
Ordnung. An Honorar werden von den Schülern der Elementar-
Classe 8 Thlr. jährlich in vierteljährigen Raten prae-
numerando entrichtet. Die Schüler der Vorbereitungs-Classe bezahlen die Hälfte, die Schüler der dritten Classe kein Honorar.

§ 15.

Unterstützungen.

§ 44—45. d. Sch.-
Ordnung. Die Unterstützungen, welche die Akademie ihren
Zöglingen gewährt, bestehen a. in freiem, Unter-
richt für die Schüler der Elementar- und der Vorbereitungs-Classe,
die mit vorzüglichem Talente begabt erscheinen, und durch genü-
gende Zeugnisse sich als dürftig und der Unterstützung würdig aus-
weisen. Die Bewilligung erfolgt auf den Antrag der Direction durch
das Curatorium. b. in freiem Modell, welches nur Schülern der
dritten Classe mit Rücksicht auf ihre Dürftigkeit und auf die Tüch-
tigkeit ihrer Leistungen, auf den Antrag ihrer Lehrer und der Di-
rection von dem Curatorium bewilligt werden kann; c. in Geld-
Stipendien, die in der Regel ebenfalls nur Schülern der ersten Classe,
die wenigstens ein halbes Jahr auf der Akademie studirt und durch
ihr Talent und ihren Fleiss sich der Berücksichtigung würdig
gezeigt haben, gewährt, und nur auf den durch ein ausführliches Zeug-
niss der Akademie motivirten Antrag des Curatorii von dem könig-
lichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts und Medicinal-Ange-
legenheiten bewilligt werden können.

§. 16.

Entziehung der Unterstützung.

§. 46 der Sch.-O. Die vorerwähnten Unterstützungen werden den Be-
günstigten sofort entzogen, wenn sie sich durch Unfleiss, und unge-
ordnetes Betragen derselben unwürdig zeigen, und hat die Direction
der Akademie die darnach erforderlichen Anträge zur rechten Zeit
bei der vorgesetzten Behörde einzureichen.

§. 17.

Sammlungen der Akademie.

§. 61 bis 84 der
Sch.-O. Die Akademie besitzt eine Sammlung von Gypsen, Kupfer-
stichen und Handzeichnungen, Gemälden und Büchern.
Zur Vermehrung dieser Sammlungen ist ein bestimmter Fonds jähr-
lich ausgesetzt, bei dessen Verwendung das zunächst liegende Be-
dürfniss der Anstalt in's Auge zu fassen ist. Zu diesem Behuf is
vorzüglich auf die Anschaffung von klassischen Werken der Malerei,

die für das Studium von Wichtigkeit sind, bedacht zu nehmen. Auch wird die Akademie sich ferner angelegen sein lassen, Besitzer von vorzüglichen Gemälden, wie es bisher schon mit Erfolg geschehen ist, zu vermögen, einzelne Bilder auf kürzere oder längere Zeit der Anstalt anzuvertrauen und ihrer Sammlung anzuschliessen.

§. 18.

Benutzung der Sammlung.

§. 61 bis 84 der Sch.-O. Die Benutzung der Sammlungen steht zwar zunächst nur den Schülern der Akademie, unter der Aufsicht ihrer Lehrer zu, indess ist die Akademie befugt auch auswärtigen Künstlern und ausgezeichneten Dilettanten mit Anwendung der gehörigen Vorsicht die Benutzung, z. B. das Copiren von Gemälden u. s. w. zu gestatten.

Die Gemälde-Sammlung ist einmal wöchentlich für das Publikum geöffnet. Ausserdem wird die Akademie dafür Sorge tragen, dass den Reisenden auf ihr Ansuchen die Sammlungen bereitwillig gezeigt werden.

§. 19.

Zur Vermittelung des Interesses für die Kunst wird die Akademie, sei es nun durch das Anschliessen an einen zu diesem Zweck bereits gebildeten Verein, oder durch die Verbindung mit Behörden und Männern, welche die Kunst zu fördern Gelegenheit und Neigung haben, dafür zu sorgen bemüht sein, dass es ihr an Aufträgen für öffentliche und Privatzwecke nicht fehle und eine lebendige Wechselwirkung zwischen ihr und dem Publikum erhalten werde.

§. 20.

Kunst-Ausstellungen.

Um dem Publikum von den Leistungen der Kunst-Akademie Rechenschaft zu geben, soll von Zeit zu Zeit eine öffentliche Kunst-Ausstellung, eine grössere wenigstens alle zwei Jahre gehalten werden. Zu der grösseren, wozu auch auswärtige Künstler ihre Werke einsenden können, ladet die Akademie durch ein Programm ein, welches einen kurzen Bericht über die Fortschritte der Anstalt und die Arbeiten der Professoren und Schüler derselben, ferner über die inzwischen erworbenen Kunst-Sachen, namentlich Gemälden u. s. w. enthalten muss.

§. 21.

Beamte der Anstalt: 1) der Direktor.

Zur Aufrechthaltung der inneren und äusseren Ordnung und zur Aufsicht über ihre Sammlungen sind folgende Beamte der Akademie angestellt.

1) Der Direktor*) (der erste Professor der Malerei) dieser führt die obere Aufsicht über die Akademie, über den Unterricht in allen

*) Jetzt ein aus drei Mitgliedern bestehendes Direktorium, unter welche die Geschäfte des Direktors vertheilt sind.

Zweigen, über die Disciplin und die Sammlungen der Anstalt. Daraus gehen für ihn folgende Verpflichtungen und Befugnisse hervor.

a. Er ordnet nach Maassgabe der allgemeinen Vorschrift vor dem Anfange eines jeden Schuljahres nach vorhergegangener Rücksprache mit den Lehrern den Unterrichtsgang an, und bestimmt die Tagesordnung.

b. Er wacht über die Befolgung des Unterrichtsganges, besucht zu dem Behuf häufig den Unterricht aller Abtheilungen.

c. Er hält am Ende eines jeden Monats eine Conferenz mit den Lehrern, in welcher alles zur Sprache zu bringen ist, was sich auf die Akademie, den Unterricht, die Disciplin, den Fleiss und die Fortschritte der Schüler bezieht.

Diese Conferenzen werden ihm besonders Gelegenheit geben unter den Lehrern, Einigkeit, Einheit des Strebens für den gemeinsamen Zweck und gegenseitiges Vertrauen zu erhalten. Ueber die wichtigeren Verhandlungen der Conferenz ist ein Protokoll aufzunehmen, und sind die aufgenommenen Protokolle am Ende jedes halben Jahres durch das Kuratorium dem Königlichen Ministerium zur Einsicht vorzulegen. In vorkommenden Fällen kann er die Conferenz auch ausserordentlich berufen.

d. In allem was die Ordnung in der Anstalt betrifft, ist er in Beziehung auf die Lehrer die erste, in Rücksicht auf die Schüler die zweite Instanz — Fälle, die er nicht selbst entscheiden mag, bringt er zur Kenntniss der Conferenz und überlässt sie deren Beschlussnahme.

e. Schüler und Lehrer sind ihm in allem, was die Akademie angeht, und durch allgemeine oder besondere Vorschriften genehmigt ist, Gehorsam und Folgsamkeit schuldig; namentlich dürfen die Lehrer sich nicht weigern, die in dem jedesmaligen Unterrichtsgange ihnen zugewiesenen Verpflichtungen, in sofern sie nicht ausser ihrem Berufe liegen, zu übernehmen, und wenn einer ihrer Collegen durch Krankheit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse von der Wahrnehmung seiner Geschäfte für die Akademie abgehalten werden sollte, nach Anordnung des Direktors die nöthige einstweilige Aushülfe zu leisten.

f. Der Direktor ordnet die Prüfung der aufzunehmenden Schüler an. Die Aufgenommenen verpflichtet er zur Beobachtung der Gesetze der Anstalt und weiset ihnen die Klasse an, in welche sie gehören.

g. Es ist seine Pflicht, mit Strenge darauf zu halten, dass Unterstützungen nur bedürftigen und würdigen Schülern zugewendet werden.

h. Alle amtlichen Zeugnisse, so wie alle öffentliche Bekanntmachungen der Akademie werden nur auf seine Veranlassung ausfertigt und von ihm vollzogen.

i. Für wesentliche Veränderungen in dem Unterrichtsgange und alle neue Kosten verursachende Verwendungen hat er zuvor die Genehmigung des Curatorii der Kunst-Akademie einzuholen.

k. Er ist für die Ordnung der Anstalt zunächst verantwortlich,

wie denn auch die Behörden in alle die Akademie betreffenden Angelegenheiten, nur mit ihm verhandeln werden.

§. 22.

2) Der Sekretair.

2) Der Sekretair der Akademie (der Professor der Kunstgeschichte) Ihm liegt ob:

a. Der Entwurf und die Expedition aller auf die Akademie sich beziehenden Berichte, Anträge u. s. w. nach der Angabe des Direktors; die Führung des Protokolls in den Conferenzen; die Eintragung der Schüler in die Register der Anstalt; die Ausfertigung und Contrasignatur aller Zeugnisse, welche die Akademie ausstellt, die Redaction der Programme, Ankündigungen u. s. w., die Führung des Journals und die Aufbewahrung der Akten. Zur Wahrnehmung dieser Verpflichtungen ist täglich eine bestimmte Zeit von ihm zu verwenden.

b. Die Sammlung von Handzeichnungen und Kupferstichen ist seiner speciellen Aufsicht untergeben, und kann nur nach der ihm dafür besonders ertheilten Instruction unter seiner Aufsicht benutzt werden.

§ 23.

3) Der Inspektor.

3) Der Inspektor (der Lehrer der Elementar-Klasse).

A. Er führt die Inventarien der Anstalt und die Aufsicht über die Lehrmittel aller Art, und hat darauf zu halten, dass weder Vorlegeblätter, Gemälde, Gyps-Abgüsse, Gliedermann und Gewänder, noch Mobilien etc. ohne sein Vorwissen aus einem Locale in das andere geschafft werden.

B. Er achtet auf den baulichen Zustand des Akademiegebäudes und der Lehrsäle, und macht den zur Besichtigung bestellten Bau-Beamten auf die nöthigen Reparaturen zur rechten Zeit aufmerksam.

C. Er sorgt für die ökonomischen Angelegenheiten der Anstalt, für die Anschaffung und Erhaltung der Utensilien, für die möglichst sparsame Verwendung des Brennmaterials etc. und leistet die Zahlungen aus dem zu laufenden Bedürfnissen der Akademie ihm vorzuschussweise angewiesenen Fonds.

D. Ueber alle Bestellungen, Anschaffungen, Zahlungen hat er ein genaues Tagebuch zu führen, um die eingehenden Rechnungen damit zu vergleichen und ihre Richtigkeit bescheinigen zu können.

E. Er besorgt die Einnahme des Honorars.

F. Gegen das Ende des Jahres hat er die eingegangenen Rechnungen mit einem gehörigen Nachweise versehen der Direction der Akademie zur weiteren Beförderung an das Kuratorium einzureichen.

G. Nach den bestehenden und noch zu erlassenden Bestimmungen, wacht er auf die polizeiliche Ordnung im Innern des Akademiegebäudes, führt die Schlüssel zu den Lehrsälen und Arbeits-Localien der Schüler und sorgt dafür, dass die Localien zur rechten Zeit geöffnet und geschlossen werden.

H. Er hat darauf zu halten, dass der Akademie-Diener und wer sonst mit der Aufwartung oder mit der Reinigung, Heizung und Erleuchtung der Lehr- und Arbeitszimmer beauftragt ist, seine Pflicht erfülle.

§ 24.

4) Der Bibliothekar.

4) Der Bibliothekar. Da die Büchersammlung der Akademie in der Landes-Bibliothek aufbewahrt wird, so übernimmt der Bibliothekar auch für die Sammlung dieselben Verpflichtungen, welche ihm als Bibliothekar der Landes-Bibliothek obliegen, und hat er die ihm ertheilten Vorschriften, in welchem über die Benutzung der Bücher und Kupferwerke von Seiten der Lehrer und der Kunst-Schüler, sowie über die Eintragung der mit dem Stempel der Akademie zu versehenen Bücher in ein besonderes Verzeichniss das Nähere bestimmt ist, genau zu befolgen.

§ 25.

5) Der Akademiediener.

5) Der Akademie-Diener. Er sorgt für die Reinigung, Heizung und Erleuchtung der Locale, wacht über alles, was zur Ordnung des Hauses gehört, berichtet die Anordnungen, welche in Abwesenheit der Lehrer etwa vorkommen sollten, an diese oder an den Inspektor, öffnet und schliesst die Lehrsäle, deren Schlüssel er jedesmal bei dem Inspektor abzuholen und niederzulegen hat. Er besorgt ferner die vorkommenden Bestellungen in der Stadt, welche der Director oder die Lehrer in Angelegenheiten der Akademie ihm auftragen.

§ 26.

Vorgesetzte Behörden, Verpflichtungen und Befugnisse des Kuratorii.

Die Königliche Akademie zu Düsseldorf steht unter der Aufsicht des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Eine von dem gedachten Königlichen Ministerio angeordnete Mittelbehörde ist das Kuratorium. Dieses besteht, unter dem Vorsitze des Regierungs-Präsidenten, aus zwei oder drei Mitgliedern, welche das Ministerium dazu ernennt.

Das Kuratorium sorgt *a.* dafür, dass alles, was die Ausstattung und Unterhaltung und die ganze äussere Einrichtung der Anstalt betrifft, in möglichst vollkommenem Stande sei und bleibe.

b. Es hat die Verwaltung des bei der Regierung-Hauptkasse zu Düsseldorf beruhenden Fonds der Kunst-Akademie nach Massgabe des für dieselbe von den zuständigen Königlichen Ministerien vollzogenen und der künftig zu vollziehenden Etats. Dasselbe bedient sich zu den der Rechnungs-Controle obliegenden Verrichtungen eines Controlbeamten der Regierung.

c. Es ertheilt die Anweisungen zu den durch den Etat festgestellten, wiederkehrenden Ausgaben, hat aber für die Ausgaben zu ausserordentlichen Anschaffungen aus dem Tit. Insgemein, sowie für alle Bewilligungen von Geld-Stipendien zuvor die Genehmigung des Ministerii einzuholen.

d. Disciplinar-Vorfälle und sonstige Unordnungen der Lehrer und Unterbedienten der Akademie, Zwistigkeiten unter denselben etc. gehören in zweiter, und wenn der Direktor persönlich dabei betheiligt ist, in erster Instanz vor das Kuratorium, welches, im Falle die Sache von ihm nicht beigelegt werden kann, an das Königliche Ministerium berichtet.

e. Das Kuratorium nimmt auch von dem innern Zustande der Akademie fortwährend Kenntniss und ist befugt auf die wahrgenommenen Mängel den Direktor aufmerksam zu machen, und verpflichtet, die Bemühungen desselben, die vorgeschriebene Ordnung aufrecht zu erhalten und den Zustand der Akademie zu vervollkommen, nachdrücklichst zu unterstützen.

f. Das Kuratorium ist befugt, dem Direktor und den Professoren der Kunst-Akademie zu Reisen innerhalb Landes einen Urlaub auf vier Wochen zu ertheilen. Urlaubsgesuche zu Reisen auf längere Zeit als vier Wochen und zu Reisen ins Ausland können nur von dem Königlichen Ministerium bewilligt werden. Alle Urlaubsgesuche der Professoren und andern Beamten der Anstalt sind dem Direktor vorzulegen, und von demselben begutachtet an das Kuratorium einzureichen.

Bei den Urlaubsreisen der Professoren und Beamten der Akademie treten die vorschriftsmässigen Gehalts-Abzüge ein, und hat das Kuratorium für deren Einziehung zu sorgen.

g. Das Kuratorium ist befugt, wenn von dem Direktor der Akademie eine schleunige Maassregel, die keinen Aufschub leidet, in Antrag gebracht wird, nach Umständen, diese vorläufig zu genehmigen, ist aber verpflichtet, sofort an das Königliche Ministerium zu berichten und dessen nachträgliche Genehmigung einzuholen.

h. Alle Berichte, welche der Direktor der Akademie in Sachen der Anstalt an das Königliche Ministerium erstattet, gehen durch das Kuratorium und werden von dessen Gutachten begleitet.

i. Das Kuratorium wird sich zu bestimmten Zeiten versammeln, um sich über die Angelegenheiten der Akademie zu berathen. Es steht ihm frei, den Direktor der Akademie zu den Berathungen hinzuzuziehen, wogegen derselbe in vorkommenden Fällen, wenn er dem Kuratorium etwas vorzutragen wünscht, was zu einer schriftlichen Verhandlung nicht geeignet ist und durch Rücksprache besser zum Ziele geführt werden kann, auf eine Konferenz mit demselben antragen darf.

Vorstehendes Reglement für die Königliche Kunstakademie zu Düsseldorf wird hiermit genehmigt.

Berlin, den 24. November 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

gez. Altenstein.

